



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 16/2013

19. Juli 2013

Inhaltsverzeichnis

Beitragsordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau vom 13. Mai 2013

Seite 630

Beitragsordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau Vom 13. Mai 2013

Gemäß § 110 Absatz 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) hat der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau die folgende Ordnung beschlossen.

§ 1

Beitragspflicht

(1) Das Studentenwerk erhebt in jedem Semester von allen Studierenden der dem Studentenwerk Chemnitz-Zwickau per Zuordnungsverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zugeordneten Hochschulen und Staatlichen Studienakademien (nachfolgend: Bildungseinrichtungen) einen Beitrag für die Möglichkeit der Inanspruchnahme seiner Dienstleistungen.

(2) Sind Studierende an mehreren der in Absatz 1 genannten Bildungseinrichtungen immatrikuliert, so ist auf Antrag nur ein Beitrag zu entrichten, und zwar der höhere, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

§ 2

Beitragshöhe und Beitragsverwendung

(1) Der Beitrag wird auf 69,10 Euro festgesetzt.

(2) Der Beitrag nach Absatz 1 ist zweckgebunden

a) für die Hochschulgastronomie in Höhe von 62,60 Euro,

b) für kulturelle und sportliche Zwecke in Höhe von 3,40 Euro,

c) für soziale Zwecke, insbesondere für Sozialarbeit, Beratungseinrichtungen, gesundheitsfördernde Maßnahmen, die Darlehenskasse und den Härtefonds, studentische Versicherungen sowie Mitgliedsbeiträge zum Deutschen Studentenwerk und zum Paritätischen Wohlfahrtsverband in Höhe von 3,10 Euro.

(3) Die Vergabe von Beitragsmitteln als Zuwendung aus dem Fonds nach Absatz 2 Buchstabe b bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates, wenn diese im Einzelfall oder für einen Empfänger von Zuwendungen im Kalenderjahr insgesamt 2.500 Euro überschreitet.

§ 3

Fälligkeit der Beiträge

Der Beitrag ist für das jeweilige Semester vor der Immatrikulation oder der Rückmeldung zu entrichten. Er wird von der Bildungseinrichtung, der Einrichtung nach § 109 Absatz 3 Satz 2 SächsHSFG oder der sonst zuständigen Kasse unentgeltlich eingezogen.

§ 4

Beitragserlass und Rückerstattung

(1) Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im Falle der Exmatrikulation oder der Rücknahme der Immatrikulation während des laufenden Semesters ist ausgeschlossen.

- (2) Studierenden, die sich nach Immatrikulation oder Rückmeldung, aber vor Beginn eines Semesters exmatrikulieren bzw. die innerhalb der jeweils an der Bildungseinrichtung geltenden Fristen vom Studienplatz zurücktreten, wird auf Antrag der für dieses Semester entrichtete Beitrag zurückerstattet.
- (3) Beurlaubte Studierende sowie Fern- oder Weiterbildungsstudierende, die glaubhaft machen, dass sie mindestens 4 Monate pro Semester keine hochschulgastronomischen Leistungen des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau in Anspruch nehmen können, können auf Antrag eine Befreiung vom Beitragsanteil nach § 2 Absatz 2 Buchstabe a oder eine Rückerstattung dieses Beitragsanteils erhalten.
- (4) In Härtefällen kann das Studentenwerk entscheiden, unabhängig von den Voraussetzungen nach den Absätzen 2 oder 3 weitere Gründe für eine Beitragsbefreiung bzw. –rückerstattung zuzulassen.
- (5) Anträge auf Befreiung oder Rückerstattung müssen schriftlich, spätestens am letzten Werktag vor Beginn des Semesters, bei Rücktritt vom Studienplatz innerhalb der Rücktrittsfrist, beim Studentenwerk Chemnitz-Zwickau eingegangen sein. Werden dem Antragsteller die den Antrag begründenden Tatsachen erst nach Semesterbeginn bekannt, muss der Antrag spätestens vier Wochen nach Bekanntwerden dieser Tatsachen beim Studentenwerk Chemnitz-Zwickau eingegangen sein.
- (6) Studierenden, die durch Nachrücken in einem Zulassungsverfahren einen Studienplatz an einer nicht in § 1 genannten Hochschule bzw. Staatlichen Studienakademie erhalten, wird der Beitrag für das begonnene Semester zurückerstattet, wenn dem Studentenwerk Chemnitz-Zwickau ein entsprechender schriftlicher Antrag bis zum Ablauf der 6. Woche des laufenden Semesters zugegangen ist. Hierbei sind der Zulassungsbescheid (Kopie) sowie ein Nachweis der Exmatrikulation von der Bildungseinrichtung nach § 1 vorzulegen.
- (7) In Fällen der Genehmigung eines Antrags auf Beitragsbefreiung erteilt das Studentenwerk dem Antragsteller eine Bescheinigung über die Befreiung von der Beitragspflicht zur Vorlage bei der betreffenden Bildungseinrichtung.
- (8) Fallen die Voraussetzungen für die Genehmigung eines Antrages nach den Absätzen 2, 3 oder 4 weg, ist der Beitrag nachträglich zu entrichten.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt/Amtlicher Anzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau vom 8. Dezember 2009 (SächsABl./AAz. S. A 490), zuletzt geändert durch die Ordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau zur Änderung der Beitragsordnung vom 11. Dezember 2012 (SächsABl./AAz. 2013 S. A 50), außer Kraft und ist letztmalig auf die Beitragszahlung für das Sommersemester 2013 anzuwenden.

Chemnitz, den 13. Mai 2013

Studentenwerk Chemnitz-Zwickau
Schönherr
Geschäftsführerin